

Paragraph 1. Die Organisation

Par. 1. Artikel 1. Rechtsform

Die Vereinigung wird als Rechtsperson gegründet, genauer gesagt als eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachfolgend als „Vereinigung“ oder „VoG“ bezeichnet) gemäß dem belgischem Gesetz vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Organisationen und Stiftungen, das im Belgischen Staatsblatt am 1. Juli 1921 veröffentlicht und durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und das Gesetz vom 16. Januar 2003 geändert wurde (nachfolgend „VoG-Gesetz“).

Par. 1. Artikel 2. Name

1. Die VoG trägt den Namen „Clean Smoke Coalition“, kurz „CSC“.
2. Dieser Name sollte in allen Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Veröffentlichungen, Briefen, Aufträgen und sonstigen Dokumenten der Organisation verwendet werden und sollte unmittelbar davor oder danach die Worte „internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die entsprechende französische Abkürzung „AISBL“ tragen, sowie die genaue Angabe der Adresse der Organisation.

Par. 1. Artikel 3. Eingetragener Sitz

1. Der eingetragene Sitz der Vereinigung befindet sich in 1000 Brüssel, Avenue de la Renaissance 1.
2. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Sitz an einen anderen Ort zu verlegen. Der Verwaltungsrat wird dazu die entsprechenden Veröffentlichungen vornehmen.

Par. 1. Artikel 4. Dauer

Die Vereinigung wird für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Paragraph 2. Zweck und Ziele

Par. 2. Artikel 1. Zweck

Die Vereinigung ist die Vertretung von Herstellern, Händlern und Nutzern neuester Räuchertechnologie. Das Ziel der Vereinigung ist die Förderung gereinigter Primärrauchprodukte und die Verwendung von frischem Rauch, der auf Basis gereinigter Primärrauchprodukte erzeugt wurde („Clean Smoke“ - sauberer Rauch) und zum Räuchern von Lebensmitteln (Fleisch, Fisch, Käse und andere Lebensmittel) verwendet wird. Clean Smoke ist wesentlich sauberer (Umwelt), gesünder (Verbrauchersicherheit), sicherer (Arbeitssicherheit) und einfacher in der Handhabung (KMU-freundlich). Die Vereinigung setzt sich für bessere gesetzgeberische Rahmenbedingungen für Clean Smoke ein. Ziel der Vereinigung ist es, alle Stakeholder zu vereinen, die das Räuchern von Lebensmitteln verbessern und Räuchern zukunftssicher machen möchten.

Par. 2. Artikel 2. Aktivitäten

Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, führt die Vereinigung die folgenden Aktivitäten durch, z. B.:

- Information der Öffentlichkeit, von Stakeholdern und politischen Entscheidungsträgern über die Vorteile von CleanSmoke
- Einflussnahme auf wirtschaftliche und politische Entscheidungsträger auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von CleanSmoke
- Allgemeine Förderung moderner Räuchertechnologien

Die Vereinigung strebt folgendes an:

- einen EU-Rechtsrahmen, der besser an die Bedürfnisse der modernen Räuchertechnologien angepasst ist
- deutliche und wahrheitsgemäße Verbraucherinformation über CleanSmoke
- Anerkennung von CleanSmoke als bevorzugte Option beim Räuchern von Lebensmitteln in kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)
- Anerkennung von CleanSmoke als Beitrag zu Umweltschutz, menschlicher Gesundheit und Arbeitssicherheit
- eine gesicherte Position von CleanSmoke in der Herstellung von Bio-Lebensmitteln

Darüber hinaus kann die Vereinigung jede Aktivität entwickeln, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des vorstehend beschriebenen, idealistischen, gemeinnützigen Zwecks im In- und Ausland dient, einschließlich untergeordneter kommerzieller und auf Gewinn abzielender Aktivitäten im gesetzlich erlaubten Umfang, deren Erträge stets zur Erreichung des idealistischen, gemeinnützigen Zwecks im In- und Ausland eingesetzt werden. Unter anderem darf die Vereinigung mit anderen Rechtspersonen, Vereinigungen und privaten oder öffentlichen Unternehmen, die belgischem oder ausländischem Recht unterliegen können, zusammenarbeiten, ihnen Darlehen gewähren, Beteiligungskapital für sie bereitstellen oder sich auf jede andere Weise direkt oder indirekt an ihnen beteiligen.

Paragraph 3. Mitgliedschaft

Par. 3. Artikel 1. Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung steht Belgien und Ausländern offen, einschließlich belgischen und ausländischen Einheiten (juristischen Personen), die ordnungsgemäß entsprechend den Gesetzen und Gepflogenheiten ihrer jeweiligen Länder errichtet wurden.
2. Die Vereinigung wird zwei Arten von Mitgliedern haben: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder.
3. Zu den Vollmitgliedern gehören die Gründungsmitglieder genauso wie Personen, Firmen oder Vereinigungen, die der Vereinigung in dieser Funktion zu einem späteren Zeitpunkt beigetreten sind. Vollmitglieder werden automatisch zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt und haben Stimmrecht im Verwaltungsrat. Sie sind auch berechtigt, in der Generalversammlung mit einfachem Stimmrecht abzustimmen. Sie haben Zugang zu allen von der Vereinigung bereitgestellten Leistungen sowie zu ihren Komitees, Organen und Arbeitsgruppen.
4. Assoziierte Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die in dieser Funktion zugelassen wurden, die die Vereinigung unterstützen oder an ihren Aktivitäten teilhaben möchten. Assoziierte Mitglieder haben ein Interesse an den Zwecken und Zielen der Vereinigung und möchten die Vereinigung unterstützen. Sie werden nicht automatisch zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt. Sie nehmen an der Generalversammlung mit

beratender Stimme teil. Sie haben Zugang zu den Komitees, Organen und Arbeitsgruppen der Vereinigung sowie zu allen von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet bei seinem nächsten Treffen darüber, ob ein Bewerber als Vollmitglied aufgenommen wird. Bei dieser Sitzung muss mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sein. Alle Mitglieder der Vereinigung müssen durch einstimmiges Votum vorab ihre Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder geben. Wenn die Vereinigung zehn oder mehr Mitglieder hat, ist für die Aufnahme die Zustimmung von drei Vierteln der bestehenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt, der dann die abschließende Entscheidung trifft.
6. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen entscheiden, dass ein Bewerber nicht als Vollmitglied angenommen wird. Gegen diese Entscheidung kann kein Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers wird der Generalversammlung mitgeteilt.
7. Vollmitglieder haben die im VoG-Gesetz und der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Sie zahlen eine Mitgliedsgebühr, die jährlich in der Generalversammlung festgelegt wird.

Par. 3. Artikel 2. Assoziierte Mitglieder

1. Jeder, der nicht berechtigt ist, Vollmitglied zu werden, jedoch ein Interesse an CleanSmoke-Verfahren hat, kann sich um eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied der Vereinigung bewerben.
2. Der Verwaltungsrat wird in seiner nächsten Sitzung darüber entscheiden, ob ein Bewerber als assoziiertes Mitglied aufgenommen wird. Bei dieser Sitzung muss mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Die Entscheidung über eine Aufnahme eines Bewerbers als assoziiertes Mitglied wird der Generalversammlung mitgeteilt.
3. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen entscheiden, dass ein Bewerber nicht als assoziiertes Mitglied akzeptiert wird. Gegen diese Entscheidung kann kein Widerspruch eingelegt werden.
4. Assoziierte Mitglieder haben die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, in der Generalversammlung mit einer Stimme abzustimmen. Sie zahlen eine Mitgliedsgebühr, die jährlich in der Generalversammlung festgelegt wird.

Par. 3. Artikel 3. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, indem es den ehrenamtlichen Sekretär der Vereinigung schriftlich über die Kündigung der Mitgliedschaft informiert. Der Austritt wird mit Empfang des Kündigungsschreibens sofort wirksam.
2. Austretenden Mitgliedern steht keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsgebühren zu.

Par. 3. Artikel 4. Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihre jährlichen Mitgliedsgebühren nicht innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bezahlt haben, ruht bis zum Zeitpunkt der Begleichung der ausstehenden Zahlungen.
2. Wenn Mitglieder ihre Mitgliedsgebühr nach Ablauf des Begleichungszeitraums nicht bezahlt haben, wird dies als Austritt aus der Vereinigung betrachtet.

Par. 3. Artikel 5. Ausschluss von Mitgliedern

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Zwecke der Vereinigung, so kann entweder der Verwaltungsrat oder mindestens 1/5 aller Vollmitglieder die Beendigung seiner Mitgliedschaft fordern. Alle Ausschlüsse erfordern einen besonderen Beschluss durch den Verwaltungsrat, der von einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder getragen werden muss.
2. Das Mitglied, dessen Ausschluss gefordert wird, hat das Recht, eine Anhörung zu verlangen.
3. Der Verwaltungsrat wird über ggf. notwendige disziplinarische Maßnahmen entscheiden.

Par. 3. Artikel 6. Rechte an Vermögenswerten

1. Kein Mitglied kann in seiner individuellen Eigenschaft als Mitglied einen Anspruch auf die Vermögenswerte der Vereinigung erheben.
2. Die Ausschluss der Rechte an den Vermögenswerten der Vereinigung gilt jederzeit übergeordnet: Während der Dauer der Mitgliedschaft, bei Beendigung der Mitgliedschaft aus gleich welchem Grund, bei Auflösung der Vereinigung usw.

Paragraph 4. Die Generalversammlung**Par. 4. Artikel 1. Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung setzt sich aus Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern zusammen. Die Vollmitglieder haben einfaches Stimmrecht und die assoziierten Mitgliedern nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder haben die gleichen Stimmrechte.

Par. 4. Artikel 2. Prüfer

Auf Einladung des Präsidenten können an der Jahreshauptversammlung Prüfer teilnehmen und zur Generalversammlung sprechen.

Par. 4. Artikel 3. Befugnisse

Die folgenden exklusiven Befugnisse können nur durch die Generalversammlung ausgeübt werden:

1. Änderung der Satzung;
2. Nominierung und Abberufung von Ratsmitgliedern;
3. Nominierung und Abberufung des/der Prüfer und Festlegung seines Honorars;
4. Entlassung von Ratsmitgliedern und Prüfern;
5. die Genehmigung des Budgets und der Konten;
6. die Auflösung der Organisation;
7. die Wahl des Präsidenten, des designierten Präsidenten, der Vizepräsidenten, des ehrenamtlichen Schatzmeisters und des ehrenamtlichen Sekretärs, auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat;
8. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsgebühr für alle Arten der Mitgliedschaft.

Par. 4. Artikel 4. Sitzungen und Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlungen finden während des jährlichen Wissenschaftstreffens statt. Die Einladung hierzu wird allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung zugesandt. Die Einladung kann per E-Mail oder Brief an die Adresse erfolgen, die das Mitglied dem ehrenamtlichen Sekretär mitgeteilt hat.
2. Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen. Zusammen mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt. Alle Tagesordnungspunkte, die von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von mindestens 1/20 der Vollmitglieder mindestens zehn Tage vor der Versammlung vorgeschlagen werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

Par. 4. Artikel 5. Quorum und Abstimmung

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder getroffen, außer im VoG-Gesetz oder der Satzung sind andere Regelungen getroffen. Findet sich keine Mehrheit, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
2. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Beratung durch eine Versammlung, bei dem, damit Beschlussfähigkeit gegeben ist, die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend sein muss. Wird das Quorum nicht erreicht, kann nach mindestens 15 Tagen eine zweite Versammlung anberaumt werden. Diese zweite Versammlung kann auf schriftlichem Wege beraten. Für diese zweite Versammlung gilt kein Quorum.
3. Die Entscheidung, die Satzung zu ändern, muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Vollmitglieder getroffen werden. Sollte bei der ersten Abstimmung weniger als die Mehrheit ihre Zustimmung erklären, kann eine zweite Abstimmung abgehalten werden. Findet sich keine Mehrheit, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Für den Fall, dass die Satzungsänderung die Gründungszwecke der Vereinigung berührt, ist für die Änderung die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Vollmitglieder notwendig.

5. Gemäß Paragraph 50 Art. 3 VoG-Gesetz ist für jede Änderung der Zwecke oder Aktivitäten der Vereinigung die Genehmigung per königlichem Dekret erforderlich. Änderungen an Paragraph 4 Artikel 1, 3, 4 und 5 sowie Paragraph 11 müssen durch notariell beglaubigte Urkunde erfolgen.
6. Vollmitglieder, die nicht an einer Versammlung teilnehmen können, können sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vollmitglied vertreten lassen.
7. Entscheidungen werden grundsätzlich durch allgemeine mündliche Zustimmung getroffen. Falls notwendig, kann eine Abstimmung in einer Versammlung durch Heben der Hände durchgeführt werden, oder aber, wenn durch mindestens 1/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefordert, mittels geheimer Wahl.
8. Die Wahl von Funktionären muss durch geheime Wahl erfolgen (per Post oder online).
9. Es wird Protokoll geführt und diese Protokolle werden in einem Protokollbuch abgelegt. Die Protokolle können von allen Mitgliedern auf erstes Ersuchen eingesehen werden.

Paragraph 5. Führung und Vertretung

Par. 5. Artikel 1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geführt, der sich aus Ratsmitgliedern zusammensetzt, die alle Vollmitglieder der Vereinigung sind.
2. Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat können Bewerbungen eingereicht werden.
3. Die Generalversammlung entscheidet in ihrer nächsten Versammlung darüber, ob ein Bewerber zum Ratsmitglied ernannt wird oder nicht. Bei dieser Versammlung muss mindestens eine Mehrheit der Vollmitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder getroffen.
4. Die Entscheidung über die Ernennung zum Ratsmitglied liegt im alleinigen Ermessen der Generalversammlung und muss nicht begründet werden. Gegen diese Entscheidung kann kein Widerspruch eingelegt werden.
5. Die Ratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Generalversammlung ernannt, die darüber mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder entscheidet. Ihre Berufung endet mit Schließung der Jahreshauptversammlung. Ratsmitglieder können wiedergewählt werden.
Sollte im Verwaltungsrat aufgrund von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Pensionierung oder sonstigen Gründen ein Sitz frei werden, ist der Präsident, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder, berechtigt, eine Person auszuwählen, die den frei gewordenen Sitz für den Rest der Wahlperiode übernimmt.
6. Aus dem Kreis der Ratsmitglieder und auf Vorschlag des Verwaltungsrates wählt die Generalversammlung die folgenden Funktionäre: einen Präsidenten (als designierten Präsidenten), zwei Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Sie werden ihre mit diesen Funktionen einhergehenden Aufgaben gemäß den internen Regeln und in der Art und Weise ausführen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl beschlossen wurde. Keine Person darf zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als ein Amt innehaben.

7. Die Ratsmitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden, die darüber mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder entscheidet. Jedes Ratsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten, indem es den Präsidenten durch schriftliche Mitteilung über seinen Rücktritt informiert. Ein zurückgetretenes Mitglied muss jedoch seine Aufgaben auch nach seinem Rücktritt weiter wahrnehmen, bis es angemessen ersetzt werden kann.
8. Die Ratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Durch die Ausübung ihrer Pflichten entstandene Kosten werden ihnen jedoch in angemessenem Umfang erstattet.
9. Die Vorsitzenden der Sektionen, Arbeitsgruppen oder anderer Komitees, die durch den Verwaltungsrat eingesetzt wurden, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Par. 5. Artikel 2. Verwaltungsrat: Sitzungen, Beratungen und Entscheidungen

1. Der Präsident oder drei Ratsmitglieder beruft/berufen die Verwaltungsratssitzungen ein, wann immer dies im Interesse der Vereinigung erforderlich ist und mindestens unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung sowie mindestens einmal im Jahr.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, einer der Vizepräsidenten. Die Sitzung kann an jedem Ort in Europa, der in der Einladung mitgeteilt wird, abgehalten werden. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Datum der Ratssitzung.
3. Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind nur gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Findet sich keine Mehrheit, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Ratsmitglieder können an einer Sitzung des Verwaltungsrates per Telefonkonferenz oder anderem Kommunikationsmittel teilnehmen.
4. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle durch den Präsidenten und den Sekretär unterschrieben, in einem Protokollbuch abgelegt und können auf erstes Ersuchen von jedem Mitglied eingesehen werden.
5. Unter besonderen Umständen, wenn eine dringende Notwendigkeit vorliegt und dies im Interesse der Vereinigung ist, kann eine Entscheidung durch einstimmige schriftliche Entscheidung der Ratsmitglieder im Namen des Verwaltungsrates getroffen werden.

Par. 5. Artikel 3. Interessenkonflikte

1. Sollte ein Ratsmitglied direkt oder indirekt ein Interesse finanzieller Art haben, das ein Konflikt zu einer Entscheidung oder Aktivität des Verwaltungsrates darstellt, muss dieses Interesse offengelegt werden, bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft.
2. Jedes Ratsmitglied, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, kann aufgefordert werden, der Sitzung fernzubleiben, und ist nicht berechtigt, über Angelegenheiten, die seine finanziellen Interessen betreffen, abzustimmen.
3. Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt nicht für Standardtransaktionen zu den Bedingungen und gegen die Garantien, die ansonsten gewöhnlicher Weise am Markt für ähnliche Transaktionen gelten.

Par. 5. Artikel 4. Interne Führungsstruktur – Einschränkungen

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle Transaktionen zu tätigen und alle Entscheidungen bezüglich der internen Führungsstrukturen zu treffen, die zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung nützlich und notwendig sind.
2. Unbeschadet der Verpflichtungen, die aus einer gemeinschaftlichen Führung entstehen, d. h. Beratung und Kontrolle, können die Ratsmitglieder diese Führungsaufgaben zwischen sich aufteilen. Die Aufteilung der Aufgaben bindet keine dritten Parteien, auch dann nicht, wenn dies veröffentlicht wurde. Verstöße gegen diese interne Vereinbarung führen zu einer internen Haftung aller betroffenen Ratsmitglieder.
3. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Führungsaufgaben an eine oder mehrere Parteien delegieren, die nicht Ratsmitglieder sind. Ein solches Delegieren von Aufgaben ist nicht für die allgemeine Führung der Vereinigung oder die allgemeinen Befugnisse des Verwaltungsrates gestattet.

Par. 5. Artikel 5. Vertretung nach außen

1. Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung bei allen von ihr getätigten Transaktion sowohl vor Gericht als auch außerhalb, durch die Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Unbeschadet des allgemeinen Vertretungsrechts des Verwaltungsrates kann die Vereinigung auch durch den Präsidenten und ein anderes Ratsmitglied gemeinsam vertreten werden.
3. Der Verwaltungsrat oder die Ratsmitglieder, die die Vereinigung vertreten, können bevollmächtigte Vertreter der Vereinigung bestellen, die mit Vollmacht handeln. Es werden jedoch nur außerordentliche und begrenzte Vollmachten für eine Reihe von Rechtshandlungen oder eine bestimmte Rechtshandlung gewährt. Die bevollmächtigten Vertreter binden die Vereinigung im Umfang ihres Mandates, dessen Beschränkungen dritte Parteien gemäß den Richtlinien für Stellvertreter binden.

Par. 5. Artikel 6. Veröffentlichungspflichten

Die Ernennung der Ratsmitglieder und der Personen, die berechtigt sind, die Vereinigung zu vertreten, sowie die Beendigung ihrer Funktion werden durch Eintragung in die Akte der Organisation bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts bekanntgegeben sowie durch einen Auszug daraus, der im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird. Aus diesen Dokumenten sollte auf jeden Fall ersichtlich sein, ob die die VoG in alltäglichen Verwaltungsangelegenheiten vertretenden Personen die Vereinigung entweder jeweils einzeln, gemeinschaftlich oder als Vorstand vertreten und welchen Umfang ihre Befugnisse haben.

Paragraph 6. Erledigung der Alltagsangelegenheiten

1. Die Regelung der internen und externen Alltagsangelegenheiten der Vereinigung kann vom Verwaltungsrat auf den Sekretär übertragen werden.
2. Wenn die mit der Regelung der Alltagsangelegenheiten betrauten Personen Entscheidungen treffen oder rechtsverbindliche Handlungen im Zusammenhang mit der Vertretung der Vereinigung vornehmen, in deren Rahmen Transaktionen notwendig werden, deren Wert mehr als € 10.000 beträgt, so benötigen sie dafür die Genehmigung von zwei Ratsmitgliedern. Diese Beschränkung der Befugnisse bindet keine dritten Parteien, auch dann nicht, wenn dies veröffentlicht wurde. Verstöße gegen diese internen Beschränkungen können als persönliche Verantwortung des betroffenen Ratsmitglieds gewertet werden.
3. Aufgrund fehlender gesetzlicher Vorschriften, in denen der Umfang der „Alltagsangelegenheiten“ definiert ist, fallen unter die Regelung von Alltagsangelegenheiten alle Handlungen, die täglich durchgeführt werden müssen, um das normale Funktionieren der Vereinigung sicherzustellen, und bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung und der Notwendigkeit, eine sofortige Entscheidung herbeizuführen, kein Eingreifen des Verwaltungsrates erforderlich ist bzw. ein solches Eingreifen nicht von Vorteil wäre.
4. Die Ernennung der Personen, die zur Regelung der Alltagsangelegenheiten befugt sind, und die Beendigung ihrer Funktion werden durch Eintragung in die Akte der Organisation bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts bekanntgegeben sowie durch einen Auszug daraus, der im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird. Aus diesen Dokumenten sollte auf jeden Fall ersichtlich sein, ob die die Vereinigung in Alltagsangelegenheiten vertretenden Personen die Vereinigung entweder jeweils einzeln, gemeinschaftlich oder als Vorstand vertreten und welchen Umfang ihre Vollmachten haben.

Paragraph 7. Haftung der Ratsmitglieder und des Sekretärs

1. Die Ratsmitglieder und Mitglieder des Vorstands haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung.
2. Gegenüber der Vereinigung und gegenüber dritten Parteien ist ihre Haftung auf Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Gesetz, gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung beschränkt. Sie haften für Mängel bei der Regelung ihrer (täglichen) Alltagsangelegenheiten.

Paragraph 8. Komitees – Sektionen – Arbeitsgruppen

Der Verwaltungsrat kann Komitees, Sektionen und Arbeitsgruppen einrichten, deren Zusammensetzung und Funktionsweise in internen Richtlinien geregelt wird.

Paragraph 9. Kontrolle durch einen Prüfer

1. Die Ernennung eines Prüfers ist nicht verpflichtend, solange die Vereinigung nicht die in Paragraph 53 Art. 5 VoG-Gesetz festgelegten Beträge überschreitet.
2. Sobald die Vereinigung diese Schwellenwerte überschreitet, wird ein Prüfer mit der Kontrolle der finanziellen Situation, der Bilanz und der Rechtmäßigkeit der Transaktionen beauftragt. Der Prüfer wird für die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung ernannt und muss Mitglied des Instituts für Wirtschaftsprüfer (Institution for Company Revisers) sein. Die Generalversammlung vereinbart mit dem Prüfer ein Honorar.

Paragraph 10. Finanzierung und Buchhaltung

Par. 10. Artikel 1. Finanzierung

1. Die Organisation finanziert sich durch Fördermittel, Bewilligungen, Geschenke, Beiträge, Spenden, Vermächnisse und andere Zuwendungen aus Testamenten, die für die allgemeinen Zwecke der Organisation sowie zur Unterstützung eines bestimmten Projektes gewährt wurden.
2. Die Organisation kann auch auf jedem anderen Weg, der nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, Finanzmittel eintreiben.

Par. 10. Artikel 2. Buchhaltung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Bücher sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Paragraph 53 VoG-Gesetz und den Durchführungserlassen zu führen.
3. Die Bilanz wird in der Akte der Organisation in der Geschäftsstelle des Handelsgerichts in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen in Paragraph 51 VoG-Gesetz hinterlegt. Soweit dies erforderlich ist, wird die Bilanz auch bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt.
4. Der Verwaltungsrat legt die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie einen Budgetplan der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Paragraph 11. Auflösung

1. Die Generalversammlung kann vom Verwaltungsrat oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden, um einen Vorschlag bezüglich der Auflösung der Organisation zu diskutieren. Die Benachrichtigung und die Tagesordnung werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen von Paragraph 4, Artikel 4 dieser Satzung erstellt.
2. Die Beratung und Entscheidung über die Auflösung erfordert das Quorum und die in Paragraph 4, Artikel 5 dieser Satzung beschriebene Mehrheit. Sobald ein Beschluss zur Auflösung der Vereinigung erfolgt ist, muss die Organisation immer mitteilen, dass sie eine „AISBL in Auflösung“ gemäß Paragraph 57 VoG-Gesetz ist.
3. Wenn der Auflösungsvorschlag der Organisation angenommen wurde, wird die Generalversammlung eine oder mehrere Personen mit deren Liquidation beauftragen.
4. Wenn die Organisation aufgelöst und liquidiert wird, entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung über die Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte der Vereinigung. Die Vermögenswerte müssen einer anderen VoG mit einem ähnlichen oder verbundenen Zweck, die in Belgien betrieben wird, überlassen werden.
5. Alle Entscheidungen bezüglich der Auflösung, der Liquidationsanforderungen, der Ernennung und Entlassung der mit der Liquidation beauftragten Personen, des Abschlusses des Liquidationsverfahrens und der Verteilung der Vermögenswerte der Organisation werden in der Geschäftsstelle hinterlegt und im Anhang des Belgischen Staatsblatts gemäß den entsprechenden Bestimmungen in Paragraph 51 des VoG-Gesetzes und den relevanten Umsetzungserlassen veröffentlicht.

Paragraph 12. Sprache

1. Für offizielle Zwecke ist die Sprache der Vereinigung Französisch, während als Arbeitssprache Englisch verwendet wird. Die Verwendung jeder anderen Sprache ist gestattet, vorausgesetzt, dass das Mitglied, das die besagte Sprache verwenden möchte, für Übersetzung, vorzugsweise Simultanübersetzung, in die Arbeitssprache sorgt.
2. Im Falle von abweichenden Übersetzungen bei den Bestimmungen gilt die französische Version.

Paragraph 13. Sonstiges

Alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, einschließlich der Veröffentlichungen in den Anhängen des Belgischen Staatsblattes, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel III des Belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über internationale Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, das durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 geändert wurde, geregelt.